



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Detail-Informationen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Beruflichen Gymnasium

Stand: 12.06.2017

- 1 Informationen über den Besuch der gymnasialen Oberstufe an der Berufsbildenden Schule**
 - 1.1 Leistungsfeststellung und -bewertung
 - 1.2 Besondere Regelungen für Fremdsprachen, Gemeinschaftskunde und Religionslehre/Ethikunterricht
 - 1.2.1 Fremdsprachen
 - 1.2.2 Gemeinschaftskunde
 - 1.2.3 Religionslehre/Ethikunterricht
 - 1.3 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 und Notenausgleich
 - 1.4 Bedingungen für die Wahl der Leistungs- und Grundfächer ab der Jahrgangsstufe 12
 - 1.4.1 Grundlegendes
 - 1.4.2 Bedingungen beim Belegen der Leistungsfächer (Kurswahl)
 - 1.4.3 Bedingungen beim Belegen der Grundfächer
 - 1.5 Bilinguales Leistungsfach
 - 1.6 Besondere Lernleistung
 - 1.6.1 Sinn und Nutzen einer BLL
 - 1.6.2 Thema der BLL
 - 1.6.3 Umfang und Gliederung, Terminierung
 - 1.6.4 Betreuung
 - 1.6.5 Bewertung und Einbringen in die Gesamtqualifikation
 - 1.6.6 Entscheidungshilfen
 - 1.7 Bedingungen zur Erlangung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
 - 1.7.1 Schulischer Teil
 - 1.7.2 Praktischer Teil
 - 1.7.3 Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote (für den schulischen Teil der Fachhochschulreife)

- 1.8 Gesamtqualifikation
 - 1.8.1 Zusammensetzung der Gesamtqualifikation
 - 1.8.2 Die Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)
 - 1.8.3 Die Qualifikation im Block II (Prüfungsphase)
 - 1.8.4 Exemplarische Berechnungen
 - 1.8.5 Gründe für das Nichtbestehen der Abiturprüfung
 - 1.8.6 Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

2 Berechnungsbeispiele zur Gesamtqualifikation

2.1 Gesundheit und Soziales

2.1.1 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern

2.1.2 Fächerkombination mit fünf Prüfungsfächern

2.1.3 Französisch (Anfänger) mit Informationsverarbeitung als fünftes Prüfungsfach

2.1.4 Französisch (Anfänger) mit Informationsverarbeitung als fünftes Prüfungsfach mit zu vielen Kursen unter 05 Punkten

2.1.5 Fünf Prüfungsfächer mit erbrachter BLL

2.2 Technik

2.2.1 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern

2.2.2 Fächerkombination mit Wahlmöglichkeit im fünften Prüfungsfach

2.2.3 Fünf Prüfungsfächer mit erbrachter BLL

2.2.4 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern im Vergleich mit einem freiwilligen fünften Prüfungsfach

2.3 Wirtschaft

2.3.1 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern

2.3.2 Fächerkombination mit fünf Prüfungsfächern, Französisch (Fortgeschrittene) und BLL

2.3.3 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern im Vergleich mit einem freiwilligen fünften Prüfungsfach

2.3.4 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern mit bzw. ohne zweite Pflichtfremdsprache

2.3.5 Fünf Prüfungsfächer mit erbrachter BLL

1 Informationen über den Besuch der gymnasialen Oberstufe an der Berufsbildenden Schule

1.1 Leistungsfeststellung und -bewertung

In allen Fächern (außer dem Grundfach Sport) werden Kursarbeiten und andere Leistungsnachweise gefordert. Sie werden mit den herkömmlichen Noten bewertet und gleichzeitig mit Punkten ausgewiesen. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung, wird dieser mit der Note „ungenügend“ (00 Notenpunkten) bewertet. Falls ein Schüler eine ausreichende Entschuldigung mit dem Nachweis eines anerkannten Entschuldigungsgrundes vorlegen kann, wird ein Nachholtermin angesetzt. Versäumte Lerninhalte müssen in eigener Verantwortung und in angemessener Frist nachgeholt werden.

Note	Notenpunkte (je nach Notentendenz)
sehr gut	15 / 14 / 13
gut	12 / 11 / 10
befriedigend	09 / 08 / 07
ausreichend	06 / 05 / 04
mangelhaft	03 / 02 / 01
ungenügend	00

Anzahl und Dauer der Klassen- und Kursarbeiten:

	Kern- und Leistungsfächer			Grundfächer		
Klasse/ Kurs	Anzahl der Kurs- arbeiten	Gewichtung Kursarbei- ten : andere Leistungen	Dauer (Unterrichts- stunden)	Anzahl	Gewichtung Kursarbei- ten : andere Leistungen	Dauer (Unterrichts- stunden)
11/1	2	1 : 1	2 Deutsch 2 - 3	1	1 : 2	1 - 3
11/2	2	1 : 1	2 Deutsch 2 - 3	1	1 : 2	1 - 3
12/1	2	1 : 1	2 Deutsch 2 - 3	1	1 : 2	1 - 3 Deutsch 2 - 3
12/2	2	1 : 1	3 Deutsch 3 - 4	1	1 : 2	1 - 3 Deutsch 2 - 3
13/1	2	1 : 1	3 - 4 Deutsch 4 - 5	1	1 : 2	1 - 3 Deutsch 2 - 3
13/2	1	1 : 1	4 Zeit- stunden Englisch: 4,5 Zeit- stunden Deutsch: 5 Zeit- stunden	---	---	---

Im Halbjahr 13/2 werden in den Grundfächern folglich keine Kursarbeiten geschrieben!

Schülerinnen und Schüler der beruflichen Gymnasien erhalten nach jedem Halbjahr ein Zeugnis. Zwischen den Zeugnissen der Jahrgangsstufe 11 und denen der Jahrgangsstufen 12 und 13 besteht ein grundlegender Unterschied: Die Jahrgangsstufe 11 schließt mit einem Jahreszeugnis ab, in dem die Versetzung oder Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 12 bescheinigt wird. Dabei geht die Halbjahresleistung mit in die Jahresnote ein; die Leistungen im zweiten Halbjahr werden stärker gewichtet.

Da es in den Jahrgangsstufen 12 und 13 keine Versetzung mehr gibt, erhalten die Schülerinnen und Schüler ausschließlich Halbjahreszeugnisse. Diese Notenpunkte werden alle im Abiturzeugnis dokumentiert, wenngleich nicht alle Notenpunkte in die Gesamtqualifikation (Block I) eingebracht werden müssen.

1.2 Besondere Regelungen für Fremdsprachen, Gemeinschaftskunde und Religionslehre/Ethikunterricht

1.2.1 Fremdsprachen

Zur allgemeinen Hochschulreife gehören zwei Fremdsprachen. Die zweite Fremdsprache kann neu begonnen oder fortgeführt werden.

Im beruflichen Gymnasium können, soweit Englisch erste Fremdsprache ist, im **Rahmen der schulischen Möglichkeiten** als zweite Fremdsprache gewählt werden: Französisch, Spanisch, Russisch, Italienisch. Falls Französisch als erste Fremdsprache festgelegt wurde, kann als zweite Fremdsprache nur Englisch bestimmt werden.

Bei der Belegung der zweiten Fremdsprache als Grundfach können drei Ausgangssituationen unterschieden werden:

1.2.1.1 In der weiterführenden Schule wurde kein Unterricht in einer zweiten Fremdsprache besucht. Dann muss eine zweite Fremdsprache neu begonnen und bis zur Abiturprüfung besucht werden. In der Qualifikationsphase darf kein Kurs in dieser Fremdsprache mit 00 Punkten abgeschlossen werden, sonst muss das Schuljahr wiederholt werden. Mindestens zwei Kurse der zweiten Fremdsprache müssen in die Qualifikation in Block I eingebracht werden, darunter der Kurs des Halbjahres 13/2. Werden vier Kurse eingebracht, so ist die Einbringungspflicht für Fremdsprachen erfüllt.

1.2.1.2 In der weiterführenden Schule wurden weniger als vier Jahre Unterricht in einer zweiten Fremdsprache besucht. Dann muss diese (nach Möglichkeiten der Schule) fortgeführt oder eine andere zweite Fremdsprache neu begonnen und bis zur Abiturprüfung besucht werden.

In der Einführungsphase (d. h. in der elften Klasse) kann der Unterricht in der zweiten Fremdsprache für Schülerinnen und Schüler entfallen, die in der Sekundarstufe I mehr als zwei Jahre Unterricht in dieser Sprache erfolgreich besucht haben. Erfolgreich war der Besuch, wenn die letzte Zeugnisnote in

diesem Fach mindestens ausreichend war. In der Qualifikationsphase (ab Halbjahr 12/1) nehmen sie wieder am Unterricht in dieser Fremdsprache teil, und zwar an dem sich mittlerweile im zweiten Jahr befindlichen Anfängerkurs, der in der Jahrgangsstufe 11 begonnen hat.

1.2.1.3 In der weiterführenden Schule wurde der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach durchgehend von der 6. oder 7. Klasse an durchgehend bis einschließlich der 10. Klasse besucht. Damit ist die Pflicht zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt. Dabei ist unerheblich, ob der Kurs in der Klassenstufe 6 oder der Klassenstufe 7 begonnen hat.

Als erste Fremdsprache muss je nach Angebot der Schule Englisch oder Französisch als fortgeführte Fremdsprache gewählt werden. Nach Möglichkeiten der Schule kann die zweite Fremdsprache zusätzlich freiwillig auf fortgeschrittenem Niveau besucht oder eine weitere Fremdsprache neu begonnen werden. Werden keine zusätzlichen Kurse belegt, so wird die Möglichkeit der frei wählbaren einzubringenden Kurse für die Qualifikation in Block I eingeschränkt.

Schülerinnen und Schüler können bis Ende 13/1 entscheiden, ob sie ihre schon in der Sekundarstufe I nachgewiesene Fremdsprache als zweite Fremdsprache anerkannt haben wollen.

1.2.2 Gemeinschaftskunde

Das Fach Gemeinschaftskunde integriert Inhalte aus Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftsgeografie. In den Fachrichtungen Wirtschaft sowie Gesundheit und Soziales ist dieses Fach jeweils Grundfach. In der Fachrichtung Technik kann Gemeinschaftskunde als Grundfach oder als Leistungsfach gewählt werden.

Das Leistungsfach Gemeinschaftskunde wird mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich dabei für einen Schwerpunkt aus einem der drei Bereiche Geschichte, Sozialkunde oder Wirtschaftsgeografie. Die beiden anderen Bereiche fließen thematisch in den Unterricht und in die Kursarbeiten ein.

Das Grundfach Gemeinschaftskunde wird in der Fachrichtung Technik mit drei Wochenstunden, in der Fachrichtung Wirtschaft sowie Gesundheit und Soziales mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. Alle vier Kurse des Grundfachs Gemeinschaftskunde sind verpflichtend in die Qualifikation in Block I einzubringen, selbst wenn andere Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld belegt wurden.

1.2.3 Religionslehre/Ethikunterricht

Schülerinnen und Schüler müssen in den Klassenstufen 12 und 13 vier Kurse im Religionsunterricht ihrer Konfession oder im Ethikunterricht belegen. Ein Wechsel zwischen den Kursen ist grundsätzlich möglich, allerdings findet eine Leistungsüberprüfung über die bisherigen Lerninhalte des neuen Grundfachs statt. Wer jedoch Religionslehre oder Ethikunterricht als viertes oder fünftes Prüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession oder alle Kurse im Ethikunterricht besuchen.

1.3 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 und Notenausgleich

Eine Versetzung findet **nur** in die Jahrgangsstufe **12** statt.

Grundlage für die Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 12 sind die Jahresnoten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 11 innerhalb der Pflichtstundenzahl unterrichtet wurden.

Voraussetzung für die Versetzung ist:

In **allen Fächern** mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 04 Notenpunkte) oder nur **in einem Grundfach** die Note „mangelhaft“ (03 bis 01 Notenpunkte).

Auf keinen Fall versetzt wird, wer

- in **einem Kernfach** die Note „**ungenügend**“ oder
- in **zwei Kernfächern** die Note „**mangelhaft**“ oder
- in **zwei Grundfächern** die Note „**ungenügend**“ oder
- in **mehr als zwei Fächern** die Note „**mangelhaft**“ erhalten hat.

Wer eine oder mehr Noten unter „ausreichend“ erhalten hat, kann in bestimmten Fällen dennoch versetzt werden, wenn diese Noten ausgeglichen werden können. Ausgeglichen werden kann

- die Note „mangelhaft“ in **einem Kernfach** oder
- die Note „mangelhaft“ in **zwei Grundfächern** oder
- **die Note „ungenügend“ in einem Grundfach** oder
- die Note „mangelhaft“ in **einem Kernfach** und gleichzeitig die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in **einem Grundfach** oder
- die Note „mangelhaft“ in **einem Grundfach** und gleichzeitig die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in **einem weiteren Grundfach**.

Für den Ausgleich gilt:

- Eine Note „**sehr gut**“ gleicht einmal eine Note „**ungenügend**“ oder einmal eine Note „**mangelhaft**“ aus.
- Eine Note „**sehr gut**“ oder „**gut**“ gleicht einmal eine Note „**mangelhaft**“ aus.
- Eine Note „**sehr gut**“ kann durch **zwei Noten „gut“** ersetzt werden.
- Eine Note „**gut**“ kann durch **zwei Noten „befriedigend“** ersetzt werden.
- Ein **Kernfach** kann ein **Kernfach** oder ein **Grundfach** ausgleichen.
- Ein **Grundfach** kann nur ein **Grundfach** ausgleichen.

Zusammenfassung der Versetzungsbedingungen:

Jahresnoten der Jahrgangsstufe 11 in den													Versetzungs- entscheidung
Kernfächern				Grundfächern									
x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	versetzt oh- ne Ausgleich
x	x	x	x	5	x	x	x	x	x	x	x	x	
5	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	versetzt, wenn Aus- gleich mög- lich
5	x	x	x	5	x	x	x	x	x	x	x	x	
5	x	x	x	6	x	x	x	x	x	x	x	x	
x	x	x	x	6	x	x	x	x	x	x	x	x	
x	x	x	x	5	5	x	x	x	x	x	x	x	
x	x	x	x	6	5	x	x	x	x	x	x	x	
6	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	nicht versetzt
x	x	x	x	6	6	x	x	x	x	x	x	x	
5	5	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
5	x	x	x	5	5	x	x	x	x	x	x	x	
x	x	x	x	5	5	5	x	x	x	x	x	x	

x bedeutet: mindestens Note „ausreichend“ (d. h. mindestens 04 Punkte)

5 bedeutet: Note „mangelhaft“

6 bedeutet: Note „ungenügend“

Freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Am Ende der Jahrgangsstufe 11 können Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt sind, auf Antrag freiwillig zurücktreten, falls die Jahrgangsstufe 11 noch nicht wiederholt wurde.

Am Ende der Halbjahre 12/1, 12/2 oder 13/1 können Schülerinnen und Schüler den Antrag auf freiwilligen Rücktritt um ein Jahr stellen, sofern das Erreichen der Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase) gefährdet ist und die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe von vier Jahren nicht überschritten wird.

Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt.

Nur die Ergebnisse der Wiederholung sind ausschlaggebend für die Qualifikation in Block I.

Die Schülerinnen und Schüler müssen für die Wiederholung die Belegung ihrer Fächer nach dem Unterrichtsangebot der Schule richten.

Die Wiederholung der Abiturprüfung ist bei Nichtbestehen einmal möglich, sogar wenn die Höchstverweildauer erreicht ist. Wiederholt werden die Halbjahre 13/1 und 13/2; die Belegung der Fächer innerhalb der Pflichtstundenzahl bleibt bestehen.

Kann aus schulischen Gründen in einem Fach kein Unterricht erteilt werden, bietet die Schule die Möglichkeit an, in diesem Fach ohne Besuch von Unterrichtsveranstaltungen Leistungsnachweise in angemessenem Umfang zu erbringen.

1.4 Bedingungen für die Wahl der Leistungs- und Grundfächer ab der Jahrgangsstufe 12

1.4.1 Grundlegendes

Die gewählte Fächerkombination muss die drei Aufgabenfelder

- sprachlich-literarisch-künstlerisch
- gesellschaftswissenschaftlich
- mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch

sowie die Fächer Religionslehre oder Ethikunterricht und Sport abdecken.

Mindestens eines der drei Leistungsfächer muss ein berufsbezogenes Fach sein.

Die Fächerkombinationstafeln sind so gestaltet, dass alle bundeseinheitlichen Vorgaben für Abiturprüfungen berücksichtigt sind.

Diesen Tafeln kann neben den Leistungsfachkombinationen und den zu belegenden Grundfächern auch entnommen werden, welche Fächer als 4. und gegebenenfalls 5. Prüfungsfach möglich bzw. vorgegeben sind.

Die Kursbildung richtet sich nach den Möglichkeiten der Schule und dem Ergebnis der Kurswahlen der Schülerinnen und Schüler.

1.4.2 Bedingungen beim Belegen der Leistungsfächer (Kurswahl)

Die drei Leistungsfächer gehören mindestens zwei verschiedenen Aufgabenfeldern an, wobei das erste Leistungsfach berufsorientiert an dem jeweiligen Bildungsgang ausgerichtet ist.

Eine Fremdsprache kann nur als Leistungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vor Eintritt in das berufliche Gymnasium in dieser Sprache mindestens vier Jahre Unterricht erhalten hat. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der jeweiligen Lehrkraft.

Zudem besteht an einigen Gymnasien die Möglichkeit, ein bilinguales Leistungsfach zu belegen (siehe auch das entsprechende Kapitel der Broschüre zum beruflichen Gymnasium).

1.4.3 Bedingungen beim Belegen der Grundfächer

Die Grundfächer gliedern sich in verpflichtende und frei wählbare Grundfächer. Die Schülerinnen und Schüler können in der Qualifikationsphase unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und des Fächerangebots der Schule über die verpflichtenden Fächer der gewählten Fächerkombination hinaus maximal zwei weitere Grundfächer belegen (frei wählbare Grundfächer).

Sinkt aufgrund von Befreiungen (z. B. Sportbefreiung aufgrund eines ärztlichen Attests) die Zahl der Wochenstunden in der Qualifikationsphase unter 29, müssen weitere Fächer aus dem Bereich der frei wählbaren Grundfächer belegt werden; diese gelten dann als verpflichtende Grundfächer.

1.5 Bilinguales Leistungsfach

An einigen beruflichen Gymnasien besteht die Möglichkeit, ein bilinguales Leistungsfach als Kombination eines beruflichen Faches der jeweiligen Fachrichtung mit der ersten Fremdsprache zu belegen, z. B. BWL/Englisch oder Bautechnik/Englisch. Die Verwendung der ersten Fremdsprache als Arbeitssprache für das entsprechende Profulfach mindert Sprachhemmungen, fördert die Sprachentwicklung und erleichtert den späteren Gebrauch der Fremdsprache im Studium und im beruflichen Leben.

Durch zusätzliche Unterrichtsstunden, beginnend in der 11. Jahrgangsstufe, wird den weiteren fremdsprachlichen Anforderungen Rechnung getragen. Schriftliche und mündliche Leistungen, auch in der Abiturprüfung, werden sowohl in der ersten Fremdsprache als auch in Deutsch erbracht. Die Fremdsprache an sich wird im bilingualen Unterricht jedoch nicht bewertet, so dass die Schülerinnen und Schüler keine Bedenken haben müssen, dass die fachlichen Leistungen aufgrund der Fremdsprache schlechter werden könnten.

Der Unterricht im bilingualen Leistungsfach orientiert sich ausschließlich an dem Lehrplan für den deutschsprachigen Leistungskurs, die Unterrichtssprache im Fachunterricht ist jedoch hauptsächlich die erste Fremdsprache. Im Verlauf des Leistungsfaches entwickelt sich die Fremdsprache zunehmend zur Lern- und Arbeitssprache.

Ein Wechsel in den einsprachigen Leistungskurs ist zum Ende des jeweiligen Halbjahres möglich; die bisherigen Lerninhalte werden in einem Zertifikat bescheinigt.

Wie erwirbt man ein bilinguales Abitur?

In der Jahrgangsstufe 11 besucht man zunächst den Vorbereitungskurs, anschließend in Jahrgangsstufe 12 und 13 den Leistungskurs im bilingualen Sachfach.

Jahrgangsstufe 11	Vorbereitungskurs für den bilingualen Unterricht in Jahrgangsstufe 12 und 13	• zwei zusätzliche Unterrichtsstunden pro Woche • Förderung kommunikativer Fähigkeiten • Wortschatzaufbau in der Fachsprache • Einbezug interkultureller Aspekte
Jahrgangsstufe 12 und 13	Bilingualer Unterricht	• zwei zusätzliche Unterrichtsstunden zum fünfstündigen Leistungskurs • Fremdsprachenanteil mindestens 50%, ein Teil der Aufgaben wird in deutscher Sprache gestellt • Niveau der Sachfachinhalte ist identisch mit dem einsprachigen Leistungskurs

		• Orientierung am Lehrplan des einsprachigen Leistungskurses • Wechsel in den einsprachigen Leistungskurs ist bis Ende 13/1 möglich • Vertiefungen des Sachfachs durch interkulturelle Aspekte • Leistungsüberprüfungen finden in beiden Sprachen statt
Abiturprüfung		• die schriftliche Abiturprüfung im Sachfach enthält (wie bereits die Leistungsnachweise in Jahrgangsstufe 12 und 13) deutsche und fremdsprachliche Aufgabenteile.

Bei erfolgreicher Teilnahme am bilingualen Abitur erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zertifikat über das bilinguale Abitur als Nachweis der zusätzlich erbrachten Leistungen.

Welche Voraussetzungen muss ich mitbringen?

Schülerinnen und Schüler, die den bilingualen Zweig wählen, sollten über sehr gute bis gute Vorkenntnisse in Englisch verfügen. Da sie regelmäßig einer höheren Belastung (höhere Stundenzahl, höhere Anforderungen im Unterricht durch Zweisprachigkeit) ausgesetzt sind, sollten sie darüber hinaus in den übrigen Fächern zuverlässig die gestellten Anforderungen erfüllen können.

1.6 DIE BESONDERE LERNLEISTUNG (BLL)

1.6.1 Sinn und Nutzen einer BLL

Die Schülerinnen und Schüler des beruflichen Gymnasiums haben die Möglichkeit, in der Qualifikationsphase eine umfangreiche schriftliche Hausarbeit anzufertigen und die Note dieser zusätzlichen Leistung in die Gesamtqualifikation einzubringen. Im Gegensatz zum allgemeinbildenden Gymnasium ist dies nur in Form einer Besonderen Lernleistung (BLL) möglich, nicht aber in Form einer Facharbeit.

Die Erstellung einer umfangreichen schriftlichen Hausarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium und ggf. einer Präsentation leistet einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung auf ein Studium oder eine Berufstätigkeit. Die Bearbeitung fördert selbstständiges Forschen und Lernen, ermöglicht die Anwendung grundlegender wissenschaftlicher Arbeitstechniken und bietet erste Erfahrungen mit einem längerfristigen Zeitmanagement. Das Kolloquium bzw. die Präsentation bereiten auf die Anforderungen in der mündlichen Abiturprüfung oder in einer mündlichen Hochschulprüfung ebenso vor wie auf entsprechende Situationen im Berufsleben.

Die fachkundige Betreuung einer BLL durch eine oder mehrere Fachlehrkräfte ermöglicht einen begleiteten Einstieg in das wissenschaftliche Arbeiten. Da eine Lehrkraft pro Schuljahr maximal zwei BLL annehmen darf, ist die Betreuung bei einer BLL intensiver als bei Hausarbeiten während eines Hochschulstudiums.

1.6.2 Thema der BLL

Eine BLL ist nur dann zwingend an ein bestimmtes Fach gebunden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der Fächerkombination fünf Prüfungsfächer hat und die fünfte Prüfung durch die BLL ersetzen möchte. In diesem Fall kann die BLL folglich nicht in einem Leistungsfach erbracht werden, sondern muss diesem fünften Prüfungsfach zugeordnet sein.

Hat ein Prüfling aufgrund der Fächerkombination vier Prüfungsfächer, muss die BLL lediglich einem schulischen Fach bzw. zwei oder mehreren Fächern der Schulform zuzuordnen sein (sog. Referenzfach/Referenzfächer). In diesem Fall kann die BLL wie ein fünftes Prüfungsfach in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wobei dann die Fächerwahl für die BLL frei ist und selbst in Fächern erbracht werden kann, die nicht als fünftes Prüfungsfach wählbar sind.

In den meisten Fällen wird die BLL in Form einer Jahresarbeit erbracht, eine BLL kann jedoch auch aus der Teilnahme an einem Wettbewerb (z. B. „Jugend forscht“) entstehen. Das Thema einer BLL muss konkret sein und eine eigenständige Leistung im Sinne eines forschenden Lernens (z. B. Wiedergabe von Sachverhalten; selbstständiges Übertragen des Gelernten auf neue Situationen; selbstständige Lösungen und kritische Reflexion) erfordern.

Ausgangspunkt für das Thema einer BLL sollte ein besonderes Interesse der Schülerin bzw. des Schülers an dem Thema sein, ggf. auch eine persönliche Betroffenheit.

BLL im Bereich der modernen Fremdsprachen sollen in der Fremdsprache abgefasst sein, auch das Kolloquium wird in der Regel in der Fremdsprache geführt.

Es besteht die Möglichkeit, dass eine Gruppe von maximal drei Schülerinnen bzw. Schülern gemeinsam eine BLL zu einem Thema anfertigt, sofern jedes Gruppenmitglied ein klar umrissenes Teilgebiet des Rahmenthemas von angemessenem Umfang bearbeitet.

Über die Zulassung eines Themas entscheidet die Lehrkraft des Referenzfachs, in Zweifelsfällen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

1.6.3 Umfang und Gliederung, Terminierung

Die BLL muss in Niveau und Umfang dem Gewicht entsprechen, das ihr in der Abiturqualifikation zukommt. Sie umfasst ca. 20 bis 25 maschinenschriftliche Seiten (ohne Anhang) und enthält die Darlegung der Motivation für das Thema, eine Beschreibung des Arbeitsprozesses sowie die Darstellung und Analyse der Arbeitsergebnisse.

Die BLL wird in der Regel im Lauf der Jahrgangsstufe 12 angefertigt und am Ende des Halbjahres 12/2 abgegeben. Das Kolloquium und ggf. eine Präsentation sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die Note der BLL im Zeugnis 13/1 ausgewiesen werden kann. Über Terminabweichungen (z. B. bei besonderen Wettbewerben) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

1.6.4 Betreuung

Schülerinnen und Schüler, die eine BLL anfertigen möchten, schlagen einer Lehrkraft, die am beruflichen Gymnasium unterrichtet, ein Thema vor. Ein Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers auf die Betreuung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht dabei nicht. Nach einer Einarbeitungsphase von etwa ein bis zwei Monaten legt die betreuende Lehrkraft das endgültige Thema und den Abgabetermin fest.

Die Betreuung der Arbeit umfasst Hilfen bei der Themenfindung, mindestens vier Begleitgespräche, Unterstützung bei der Zeitplanung und praktische Hilfen (z. B. bezüglich der Möglichkeiten der Literaturbeschaffung).

Stellt die betreuende Lehrkraft fest, dass die Arbeit nach dem zweiten Begleitgespräch keinerlei Fortschritte macht, kann sie mit einer Fristsetzung von sechs Wochen die weitere Betreuung ablehnen. Dies gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen festgelegten Termin für ein Begleitgespräch unentschuldigt versäumt.

1.6.5 Bewertung und Einbringen in die Gesamtqualifikation

1.6.5.1 Grundlegendes

Jahresarbeit und Kolloquium werden im Verhältnis 3 : 1 bewertet, im Falle einer Präsentation ist das Gewicht von Jahresarbeit, Präsentation und Kolloquium 2 : 1 : 1. Stellt sich heraus, dass bei der BLL unerlaubte Hilfen benutzt wurden oder entscheidende Quellenangaben fehlen, wird die BLL mit 00 Notenpunkten bewertet.

Kriterien für die Bewertung der Jahresarbeit sind u. a. die Konzentration auf die Themenstellung, die Nachvollziehbarkeit der Darstellung, die korrekte Anwendung von Fachbegriffen, ein klares Ergebnis bzw. die Benennung der Gültigkeitsbedingungen des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Qualität und Umfang der Recherchen, die kritische Dokumentation des Arbeitsprozesses, normgerechtes Zitieren, sprachliche Korrektheit, angemessener Ausdruck und Layout.

Kriterien für die Bewertung des Kolloquiums sind insbesondere das sprachliche Darstellungsvermögen, Verständlichkeit und Folgerichtigkeit der Darstellung, die Reaktionsfähigkeit auf Zusatzfragen und die Reflexion der schriftlichen Arbeit.

Die Jahresarbeit und das Kolloquium werden von der betreuenden Lehrkraft und einer Zweitkorrektorin/einem Zweitkorrektor bewertet.

1.6.5.2 Einbringen bei Fächerkombinationen mit vier Prüfungsfächern

In Fächerkombinationen mit vier Prüfungsfächern kann eine BLL, wenn gewünscht, wie ein fünftes Prüfungsfach gewertet werden. Es ist jedoch auch möglich, auf das Einbringen der BLL zu verzichten. Die Entscheidung, ob sich ein Prüfling mit oder ohne BLL günstiger stellt, kann in der Regel erst nach Abschluss seiner (letzten) mündlichen Prüfung getroffen werden. Aus dieser Grundkonstellation ergeben sich die folgenden Alternativen:

1. Schülerinnen und Schüler, die in ihrer BLL besser als im Durchschnitt ihrer vier Prüfungsfächer abgeschnitten haben, werden im Hinblick auf die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote des Abiturs die BLL einbringen. In diesem Fall wird die BLL vierfach gewichtet und zu den ebenfalls vierfach gewichteten Prüfungsergebnissen der vier Prüfungsfächer addiert. Jedes Prüfungsfach und die BLL haben dann einen Anteil von 20 % der Qualifikation im Prüfungsbereich (Block II).
2. Schülerinnen und Schüler, die in ihrer BLL schlechter abgeschnitten haben als im Durchschnitt ihrer vier Prüfungsfächer, werden sich gegen die Einbringung der BLL entscheiden, weil sie keine Verbesserung bzw. sogar eine Verschlechterung der Durchschnittsnote bewirken würde. In diesem Fall werden die Prüfungsergebnisse in allen vier Prüfungsfächern fünffach gewichtet und jedes der vier Prüfungsfächer hat dann einen Anteil von 25 % der Qualifikation im Prüfungsbereich (Block II).

Schülerinnen und Schüler, die in ihrer BLL wesentlich schlechter abschneiden, als sie selbst erwartet haben, können unabhängig von einer erbrachten BLL eine (freiwillige) mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach ablegen. Die Meldung hierzu erfolgt am Ende des Halbjahres 13/2. Nach abgelegter mündlicher Prüfung im fünften Prüfungsfach kann sich der Prüfling allerdings nicht umentscheiden und anstelle der mündlichen Prüfung die BLL in die Gesamtqualifikation einbringen. Vielmehr muss dann das Ergebnis der mündlichen Prüfung gewertet werden, auch wenn es schlechter als das Ergebnis der BLL ist.

Vor der Entscheidung, sich zu einer BLL anzumelden, sollten sich Schülerinnen und Schüler mit vier Prüfungsfächern deswegen überlegen, in welchem Verhältnis Aufwand und Ertrag der Arbeit stehen. Möglicherweise setzen sich Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr lang intensiv mit einem Thema auseinander, was auf Kosten anderer Unterrichtsfächer geht, und

bringen das Ergebnis dieser Arbeit schließlich doch nicht in die Gesamtqualifikation ein.

1.6.5.3 Einbringen bei Fächerkombinationen mit fünf Prüfungsfächern

Schülerinnen und Schüler mit fünf Prüfungsfächern können die BLL nicht zusätzlich zu ihren Pflichtprüfungen erbringen, sondern nur als Ersatz für das fünfte Prüfungsfach. Somit ist die Entscheidung anders als bei Fächerkombinationen mit vier Prüfungsfächern zu treffen:

- Will der Prüfling die BLL anstelle der mündlichen Prüfung im fünften Prüfungsfach einbringen, teilt er dies der Schule bei der Meldung des vierten/fünften Prüfungsfachs nach der Ausgabe des Zeugnisses 13/2 mit. Die Prüfung im fünften Prüfungsfach entfällt dann, stattdessen wird das Ergebnis der BLL wie ein fünftes Prüfungsfach gewertet. Die BLL wird dann vierfach gewichtet und stellt 20 % des Ergebnisses im Prüfungsbereich (Block II) dar.
- Will der Prüfling die BLL nicht einbringen, muss er eine mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach ablegen. Die Entscheidung darüber fällt er ebenfalls nach Erhalt des Zeugnisses 13/2. Entscheidet sich der Prüfling dafür, trotz BLL eine mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach abzulegen, kann diese mündliche Prüfung nicht im Nachhinein durch die BLL ersetzt werden, auch nicht, wenn die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach schlechter ausfällt als erhofft. Ebenso kann bei (unentschuldigtem) Nichterscheinen zur mündlichen Prüfung im fünften Prüfungsfach nicht im Nachhinein die BLL als Ersatz für das fünfte Prüfungsfach herangezogen werden.

Vor der Entscheidung, sich für eine BLL anzumelden, sollten sich Schülerinnen und Schüler mit fünf Prüfungsfächern deswegen überlegen, in welchem Verhältnis Aufwand und Ertrag der Arbeit stehen. Möglicherweise setzen sich Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr lang intensiv mit einem Thema auseinander, was auf Kosten anderer Unterrichtsfächer geht, und

entscheiden sich schließlich doch dafür, eine mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach zu erbringen und die BLL nicht werten zu lassen.

1.6.6 Entscheidungshilfen

- Die Erstellung einer BLL kann eine sinnvolle Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten während eines Hochschulstudiums sein und der Nachweis, dass eine BLL erbracht wurde, kann unabhängig von dem tatsächlichen Einbringen in die Gesamtqualifikation bei späteren Bewerbungen von Bedeutung sein.
- Die BLL wird in der Regel in der Jahrgangsstufe 12 erstellt. Die Anmeldung für eine BLL erfolgt demnach fast zwei Jahre vor der Entscheidung, ob die BLL tatsächlich eingebracht wird. Schülerinnen und Schüler sollten diese Zeitspanne bedenken.
- Bei Fächerkombinationen mit fünf Prüfungsfächern kann es Konstellationen geben, bei denen bereits zu Beginn der Qualifikationsphase durch die Entscheidung für eine BLL in einem bestimmten Fach automatisch das vierte Prüfungsfach festgelegt ist.
- Grundsätzlich sollen alle Schülerinnen und Schüler gut überlegen, ob sie die Mehrbelastung durch eine BLL auf sich nehmen wollen. So müssen alle interessierten Schülerinnen und Schüler kritisch hinterfragen, ob sie tatsächlich in der Lage sind, über ihre verpflichtend zu belegenden Unterrichtsveranstaltungen hinaus mehrere Monate konzentriert an einer umfangreichen wissenschaftspropädeutischen Thematik zu arbeiten. Bei der BLL handelt es sich tatsächlich um eine „besondere“ Leistung und nicht um eine verpflichtend zu erbringende Leistung.
- Da die BLL in den Prüfungsbereich der Gesamtqualifikation eingeht, ist es für Schülerinnen und Schüler, die das berufliche Gymnasium ggf. vor der Abiturprüfung mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife

verlassen wollen, weniger sinnvoll, eine BLL zu erbringen. Sie würden zwar von der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten profitieren, haben aber keine Möglichkeit, das Ergebnis der BLL in ihre Durchschnittsnote einfließen zu lassen.

Weiterführende Informationen liefern die Handreichung „Arbeitsformen in der gymnasialen Oberstufe“ und die Abiturprüfungsordnung.

1.7 Bedingungen zur Erlangung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Wer das berufliche Gymnasium mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 besucht und bestimmte Leistungen (siehe 1.7.1) erbracht hat, kann einen Nachweis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erhalten. Erst zusätzlich mit einem erfolgreich abgeschlossenen einjährigen Praktikum oder einem abgeleisteten freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder einem abgeleisteten Bundesfreiwilligendienst oder einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung (siehe 1.7.2.) erhält man eine der Fachhochschulreife gleichwertige Bescheinigung, die zum Studium an einer Hochschule in allen Bundesländern – mit Ausnahme von Bayern und Sachsen – berechtigt. Die Bedingungen im Einzelnen sind folgende:

1.7.1 Schulischer Teil

Aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase (12/1 und 12/2 oder 12/2 und 13/1 oder 13/1 und 13/2) müssen folgende 15 Kurse eingebracht werden:

- 4 Kurse aus zwei Leistungsfächern,
- 11 weitere Grundkurse.

Unter diesen 15 Kursen müssen je 2 Kurse

- in Deutsch,
- in einer verpflichtend belegten Fremdsprache,
- in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach¹,
- in Mathematik und
- in einer Naturwissenschaft

sein.

¹ z.B. Gemeinschaftskunde, BWL, VWL, Pädagogik, Psychologie

Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt die Schülerin oder der Schüler.

Für die Noten der eingebrachten Kurse gilt:

- In den anzurechnenden vier Kursen aus zwei Leistungsfächern müssen in der Summe mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung erreicht sein.
- In mindestens neun der insgesamt anzurechnenden Kurse, darunter mindestens zwei Leistungskursen, müssen mindestens je 05 Notenpunkte erreicht sein.
- In den anzurechnenden Kursen müssen insgesamt mindestens 95 Punkte erreicht werden.
- Kurse, die mit 00 Notenpunkten bewertet wurden, können nicht eingebracht werden.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Schule auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nur mit den oben aufgeführten Leistungen aus.

1.7.2 Praktischer Teil

Der praktische Teil kann durch ein einjähriges geregeltes Praktikum oder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres nachgewiesen werden. Ein mindestens 18 Monate dauernder freiwilliger Wehr- oder Zivildienst kann bis zu 12 Monate angerechnet werden und somit das Praktikum ersetzen. Ein kürzer abgeleiteter Wehr- oder Zivildienst kann bis zu 6 Monate auf die Praktikantentätigkeit angerechnet werden.

Das Praktikum ist zeitlich zusammenhängend im Anschluss an den Schulbesuch in Vollzeitform durchzuführen. Es erfolgt in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb, in einer Einrichtung der sozialen Arbeit oder in der

öffentlichen Verwaltung. Die fachliche Ausrichtung des Praktikums soll möglichst dem angestrebten Studiengang an der Hochschule entsprechen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife. Eine Berufsausbildung kann in einem bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer absolviert werden.

Für die Zulassung zum Studium an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz sind

- die Bescheinigung der Schule über den schulischen Teil der Fachhochschulreife,
- ein Abgangszeugnis
- und ein Praktikumszeugnis oder ein Berufsabschlussnachweis oder der Nachweis über das Ableisten eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen bzw. ökologischen Jahres

erforderlich. Über die genauen Aufnahmebedingungen sollte man sich frühzeitig bei den Hochschulen informieren.

Die aufnehmende Hochschule entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

Die Schulen bescheinigen nur den schulischen Teil der Fachhochschulreife und stellen nach absolviertem praktischem Teil kein neues Zeugnis aus.

1.7.3 Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote (für den schulischen Teil der Fachhochschulreife)

Punktzahl	Durchschnittsnote
285-261	1,0
260-255	1,1
254-249	1,2
248-244	1,3
243-238	1,4
237-232	1,5
231-227	1,6
226-221	1,7
220-215	1,8
214-210	1,9
209-204	2,0
203-198	2,1
197-192	2,2
191-187	2,3
186-181	2,4
180-175	2,5
174-170	2,6
169-164	2,7
163-158	2,8
157-153	2,9
152-147	3,0
146-141	3,1
140-135	3,2
134-130	3,3
129-124	3,4
123-118	3,5
117-113	3,6
112-107	3,7
106-101	3,8
100-96	3,9
95	4,0

1.8 Gesamtqualifikation

1.8.1 Zusammensetzung der Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation setzt sich aus zwei Blöcken zusammen:

- Qualifikation in Block I: Dieser umfasst 36 ausgewählte Kursergebnisse der Halbjahre 12/1 bis 13/2 aus dem Grund- und Leistungsfachbereich.

- Qualifikation in Block II: Hier fließen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen und gegebenenfalls eine Besondere Lernleistung ein.

Das Abitur hat bestanden, wer in beiden Teilblöcken die Anforderungen erfüllt hat.

In jedem Block müssen bestimmte Mindestpunktzahlen erreicht werden (siehe unten). Ein Punkteausgleich zwischen den beiden Blöcken ist nicht zulässig. Die Summe der Punktzahlen aus den beiden Blöcken ergibt die Gesamtqualifikation. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach einem bundeseinheitlich festgelegten Schlüssel in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

1.8.2 Die Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase)

In Block I werden die Punktzahlen von 36 ausgewählten Kursen der Qualifikationsphase eingebracht. Für das Einbringen gilt Folgendes:

Prüfungsfächer

In allen drei schriftlichen Prüfungsfächern (dies sind die gewählten Leistungsfächer) werden jeweils die vier Kurse der Halbjahre 12/1, 12/2, 13/1 und 13/2 eingebracht. Dabei werden die Punktzahlen von zwei Leistungsfächern zweifach gewichtet. Die Entscheidung, in welchen Leistungsfächern die Kurse doppelt gewichtet werden, trifft die Schülerin bzw. der Schüler.

Im vierten und gegebenenfalls fünften Prüfungsfach werden ebenfalls die vier Kurse der Qualifikationsphase eingebracht.

Somit ergeben sich aus den Prüfungsfächern 16 (bei vier Prüfungsfächern) bzw. 20 (bei fünf Prüfungsfächern) einzubringende Kurse.

Grundfächer

Aus dem Bereich der belegten Grundfächer sind 20 (bei vier Prüfungsfächern) bzw. 16 Kurse (bei fünf Prüfungsfächern) einzubringen. Dabei müssen folgende Kurse verpflichtend eingebracht werden, sofern sie nicht bereits durch die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer abgedeckt sind:

- 4 Kurse in Deutsch
- 4 Kurse in einer Fremdsprache; dies kann auch die neu einsetzende Fremdsprache in Jahrgangsstufe 11 sein
- 4 Kurse in Mathematik
- 4 Kurse in einer Naturwissenschaft
- 4 Kurse in Gemeinschaftskunde
- 2 Kurse (12/1 und 12/2) in einem künstlerischen Fach (Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel)
- 2 Kurse in einer zweiten Pflichtfremdsprache (darunter der Kurs 13/2), wenn erst in Jahrgangsstufe 11 mit dieser Fremdsprache begonnen wurde. Keiner der vier Kurse der Qualifikationsphase darf mit 00 Punkten abgeschlossen werden.
- Wer bereits vor der Jahrgangsstufe 11 mit einer zweiten Fremdsprache begonnen hat, bringt den Kurs 13/2 dieser Fremdsprache *oder* einer weiteren Naturwissenschaft *oder* in Informationsverarbeitung ein.
- Wer seine Fremdsprachenverpflichtung bereits erfüllt hat, bringt den Kurs 13/2 in einer weiteren Naturwissenschaft *oder* in Informationsverarbeitung *oder* in einer weiteren Fremdsprache ein.

Je nach Fächerkombination und Wahl der mündlichen Prüfungsfächer sind dies bereits 36 Kurse. Ist dies nicht der Fall, wählt man weitere Kurse aus, bis die Gesamtzahl von 36 Kursen erreicht ist.

Hierbei gilt:

- Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so muss der Kurs aus dem Halbjahr 13/2 darunter sein. Diese Bedingung gilt nicht für ein außerhalb der Pflichtstundenzahl belegtes Grundfach und nicht für die Kurse im künstlerischen Fach.
- Aus dem Grundfach Sport können höchstens **drei** Kurse eingebracht werden, falls die Voraussetzungen für die Einbringung erfüllt sind (Individualsportart, Ballsportart, Vertiefung).

Das Gesamtergebnis in Block I wird folgendermaßen errechnet:

$$\text{Gesamtergebnis in Block I} = \frac{\text{Gesamtpunktzahl der eingebrachten Kurse}}{44} \times 40$$

Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Dabei resultiert der Nenner von 44 aus den 36 einzubringenden Kursen plus der acht Kurse, die sich aus den beiden doppelt gewichteten Leistungsfächern ergeben.

Für die Qualifikation in Block I müssen im Gesamtergebnis mindestens 200 Punkte und können höchstens 600 Punkte erreicht werden. Dabei dürfen unter den eingebrachten Kursen höchstens sieben mit weniger als 05 Notenpunkten und kein Ergebnis mit 00 Notenpunkten sein.

Nur wer die Qualifikation in Block I rechnerisch erreichen kann, tritt in das Halbjahr 13/2 ein. Wer nicht in das Halbjahr 13/2 eintreten darf, besucht den Unterricht des Halbjahres 12/2, sofern dadurch nicht die maximale Verweildauer in der Oberstufe von vier Jahren überschritten wird, oder verlässt die Schule, gegebenenfalls mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife.

Nach Erhalt des Zeugnisses 13/2, jedoch spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Zeugnisausgabe, benennen die Prüflinge unwiderruflich das vierte und gegebenenfalls das fünfte Prüfungsfach für die mündliche Prüfung. Gleichzeitig teilen sie verbindlich mit, welche Kurse in die Qualifikation in Block I eingebracht und welche außerhalb der Pflichtstundenzahl erzielten Leistungen in die Gesamtqualifikation aufgenommen werden sollen. Alle erzielten Kurshalbjahresnoten werden im Abiturzeugnis ausgewiesen, auch wenn sie nicht eingebracht werden.

Die Ausgabe des Zeugnisses für das Halbjahr 13/2 erfolgt am vierten Unterrichtstag vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung. Mit diesem Tag endet der Unterricht der gymnasialen Oberstufe.

1.8.3 Die Qualifikation in Block II (Prüfungsphase)

In die Prüfungsphase (Block II) tritt nach dem Halbjahr 13/2 ein, wer die Qualifikation in Block I erreicht und sich fristgerecht zur Abiturprüfung angemeldet hat.

Wer zur Abiturprüfung nicht zugelassen wird, besucht erneut den Unterricht des Halbjahres 12/2. Sollte dies zur Überschreitung der Höchstverweildauer von vier Jahren in der Oberstufe führen, muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis und eventuell die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

Der Prüfungsbereich besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei abhängig von der gewählten Fächerkombination in vier oder fünf Fächern geprüft wird. Hierbei muss eines der beiden für die Abiturprüfung vorgegebenen Prüfungsprofile abgedeckt werden (siehe Fächerkombinationstafel). Gegebenenfalls kann hier eine Besondere Lernleistung (BLL) einfließen.

Prüfungsfächer

Jede Schülerin/jeder Schüler wählt zusätzlich zu den drei Leistungsfächern ein oder zwei Grundfächer, in denen eine mündliche Abiturprüfung absolviert wird. Diese Auswahl kann nur innerhalb der jeweils vorgegebenen Möglichkeiten der Fächerkombinationstafel erfolgen. Mit den Prüfungsfächern müssen die drei Aufgabenfelder abgedeckt werden. Hier unterscheidet man

- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld
- das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld
- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld.

Durch die Wahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer ergibt sich eines von zwei möglichen Prüfungsprofilen:

das mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfungsprofil mit den Fächern

- Mathematik
- eine Naturwissenschaft
- ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- und Deutsch oder eine Fremdsprache

das sprachliche Prüfungsprofil mit den Fächern

- Deutsch
- eine Fremdsprache
- ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- und Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

Schriftliche und mündliche Prüfungen

Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den drei Leistungsfächern. Die mündliche Prüfung ergänzt die schriftliche Prüfung so, dass eines der beiden Prüfungsprofile vollständig erfüllt ist.

Dementsprechend sind je nach Fächerkombination des Prüflings ein oder zwei mündliche Pflichtprüfungen notwendig, wobei die fünfte Prüfung auch durch eine Besondere Lernleistung (BLL) in dem entsprechenden Fach ersetzt werden kann. Diese Entscheidung muss getroffen werden, solange die mündliche Prüfung in diesem Fach **noch nicht absolviert wurde**.

Soll bei vier Prüfungsfächern eine Besondere Lernleistung eingebracht werden, wird diese rechnerisch wie ein fünftes Prüfungsfach behandelt.

Bei vier Pflichtprüfungsfächern kann ein Grundfach auch freiwillig als fünftes Prüfungsfach gewählt werden. Die Entscheidung darüber wird nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses 13/2 getroffen.

Mündliche Prüfungen (viertes Prüfungsfach und gegebenenfalls fünftes Prüfungsfach) sind möglich in den Grundfächern, die in der gymnasialen Oberstufe ab der Einführungsphase **durchgehend** belegt worden sind (mit Ausnahme des Faches Sport). Prüflinge können die zweite Fremdsprache allerdings auch dann wählen, wenn sie in der Jahrgangsstufe 11 nicht am Unterricht in dieser Sprache teilgenommen haben.

Die Fächer Religionslehre und Ethikunterricht können nur als Prüfungsfächer gewählt werden, wenn diese in der Qualifikationsphase durchgehend belegt wurden. Das Fach Religionslehre kann nur in der eigenen Konfession (falls angeboten) Prüfungsfach sein.

Prüflinge können sich außerdem in einem oder mehreren ihrer schriftlichen Prüfungsfächer freiwillig zu einer mündlichen Prüfung melden. Diese Note wird dann mit der in der schriftlichen Prüfung erreichten Note verrechnet; das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird doppelt gewichtet.

Damit ergeben sich folgende Möglichkeiten:

4 Pflichtprüfungsfächer	5 Pflichtprüfungsfächer
schriftliche Prüfung in den drei Leistungsfächern	
eine mündliche Pflichtprüfung in einem Grundfach	je eine mündliche Pflichtprüfung in zwei Grundfächern bzw. eine mündliche Pflichtprüfung im 4. Prüfungsfach und eine dem 5. Pflichtprüfungsfach zugeordnete Besondere Lernleistung
freiwillig: Eine weitere mündliche Prüfung in einem Grundfach oder das Einbringen einer Besonderen Lernleistung.	-----
evtl. mündliche Zusatzprüfungen in einem Leistungsfach oder in mehreren Leistungsfächern mit dem Ziel der Notenverbesserung	

Die Qualifikation im Block II wird wie folgt berechnet:

1.8.3.1 Bei vier Pflichtprüfungsfächern:

Die drei Leistungsfächer werden schriftlich geprüft, zusätzlich erfolgt eine mündliche Prüfung in einem Grundfach, das sich aus der Fächerkombinationstafel ergibt. Die Ergebnisse der einzelnen Fächer werden fünffach gewertet. In mindestens zwei der vier Fächer müssen jeweils mindestens 25 Punkte (bei 5-facher Wertung) erreicht werden.

Legt ein Prüfling eine freiwillige fünfte (mündliche) Prüfung in einem Grundfach ab oder bringt er eine BLL ein, so berechnet sich das Prüfungsergebnis entsprechend der Regelung für fünf Prüfungsfächer.

1.8.3.2 Bei fünf Pflichtprüfungsfächern:

Die drei Leistungsfächer werden schriftlich geprüft, zusätzlich erfolgen zwei mündliche Prüfungen in Grundfächern, die sich aus der Fächerkombinationstafel ergeben. Die Ergebnisse der einzelnen Fächer

werden vierfach gewertet. In mindestens drei der fünf Fächer müssen jeweils mindestens 20 Punkte (bei 4-facher Wertung) erreicht werden.

Bei fünf Prüfungsfächern kann die Besondere Lernleistung das fünfte Prüfungsfach ersetzen. In diesem Fall muss sie dem fünften Prüfungsfach zugeordnet sein. Der Prüfling entscheidet bei der Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer, ob die Note der BLL gewertet werden soll oder ob er die mündliche Prüfung absolviert.

Sollten die erforderlichen Voraussetzungen des Blocks II zum Bestehen der Abiturprüfung nicht erfüllt sein, sind mündliche Zusatzprüfungen in den Leistungsfächern möglich, falls begründete Aussicht besteht, dass diese zum Erreichen der Qualifikation im Prüfungsbereich führen. Das Endergebnis des jeweiligen Faches errechnet sich im Verhältnis 2 : 1 aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnis. Nicht ganzzahlige Ergebnisse werden ab der Dezimale 5 aufgerundet.

Es ist ebenfalls möglich, sich mit dem Ziel der Notenverbesserung für eine solche zusätzliche mündliche Prüfung in einem Leistungsfach oder mehreren Leistungsfächern anzumelden. Durch die oben genannte Errechnung des Gesamtergebnisses ist allerdings auch eine Verschlechterung der Note möglich!

Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn nach erfolgreicher Qualifikation in Block I mindestens 100 Punkte in Block II erreicht sind und

- bei 4 Prüfungsfächern: in zwei Fächern jeweils 25 Punkte
- bei 5 Prüfungsfächern: in drei Fächern jeweils 20 Punkte

erreicht wurden. Maximal können in Block II 300 Punkte erreicht werden. Ein Ausgleich zwischen den Blöcken ist nicht möglich.

Wer die Qualifikation in Block II nicht erreicht, kann – auch wenn die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe ausgeschöpft ist – das 13. Schuljahr und die Prüfung wiederholen.

1.8.4 Exemplarische Berechnungen

Bei 4 Prüfungsfächern:

Prüfungsfach	Ergebnis schriftl. Prüfung	Ergebnis mündl. Prüfung	Errechnetes Endergebnis 2:1	5-fach	Endergebnis
1. PF (LK)	05	---	entfällt	25	25
2. PF (LK)	01	05	2,33	11,67	12
3. PF (LK)	04	09	5,67	28,33	28
4. PF (GK)	---	10	entfällt	50	50
Summe:					115

Bei 5 Prüfungsfächern:

Prüfungsfach	Ergebnis schriftl. Prüfung	Ergebnis mündl. Prüfung	Errechnetes Endergebnis 2:1	4-fach	Endergebnis
1. PF (LK)	05	---	entfällt	20	20
2. PF (LK)	01	05	2,33	9,33	9
3. PF (LK)	04	09	5,67	22,67	23
4. PF (GK)	---	10	entfällt	40	40
5. PF (GK)	--	04	entfällt	16	16
Summe:					108

1.8.5 Gründe für das Nichtbestehen der Abiturprüfung

In folgenden Fällen ist die Abiturprüfung nicht bestanden:

- bei Täuschungshandlungen
- bei Verstößen gegen die Ordnung während einer Prüfung
- bei Leistungsverweigerung
- bei unentschuldigtem Versäumen eines Prüfungsteils
- bei weniger als 100 Punkten in Block II
- bei mehr als zwei Prüfungsergebnissen mit weniger als 05 Notenpunkten (d. h. 20 bzw. 25 Punkten im Endergebnis eines Faches)

1.8.6 Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900-823	1,0
822-805	1,1
804-787	1,2
786-769	1,3
768-751	1,4
750-733	1,5
732-715	1,6
714-697	1,7
696-679	1,8
678-661	1,9
660-643	2,0
642-625	2,1
624-607	2,2
606-589	2,3
588-571	2,4
570-553	2,5
552-535	2,6
534-517	2,7
516-499	2,8
498-481	2,9
480-463	3,0
462-445	3,1
444-427	3,2
426-409	3,3
408-391	3,4
390-373	3,5
372-355	3,6
354-337	3,7
336-319	3,8
318-301	3,9
300	4,0

2 Berechnungsbeispiele zur Gesamtqualifikation

2.1 Gesundheit und Soziales

2.1.1 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern. Die zweite Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe abgeschlossen.

Fall 1:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Gesundheit und Soziales hat die Fächerkombination Nr. 8 mit vier Prüfungsfächern im mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil gewählt. Die zweite Fremdsprache wurde bereits vor der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen.

Qualifikation im Block I							
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
GH	10	08	12	11	4	41	82
PSY	13	14	14	14	4	55	110
Deutsch	10	11	11	08	4	40	-
Grundfächer							
1. FS	07	07	08	08	4	30	-
GK	10	09	10	09	4	38	-
M (4. PF)	09	07	08	07	4	31	-
NW	12	11	11	09	4	43	-
IV	15	15	14	15	4	59	-
Religion/Ethik	09	08	06	08	2	17	-
SP	04	04	05	06	0	0	-
KF	06	07	-	-	2	13	-
2. FS	-	-	-	-	0	0	-
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36	463	
Ergebnis Block I, gerundet (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{\text{Punktesumme} \cdot 40}{44}$		421	
08	verpflichtend einzubringende Kurse						
08	nicht eingebrachte Kurse						
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)						
Qualifikation im Block II							
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse						
	schriftlich	mündlich	fünffach				
1. GH	09	-	45				
2. PSY	14	-	70				
3. Deutsch	10	-	50				
4. M	-	08	40				
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)						205	
Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 626 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,1 entspricht (vgl. 1.8.6).							

2.1.2 Fächerkombination mit fünf Prüfungsfächern

Fall 2:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Gesundheit und Soziales hat die Fächerkombination Nr. 1 mit fünf Prüfungsfächern im mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil gewählt.

Mit der zweiten Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in das berufliche Gymnasium begonnen.

Qualifikation im Block I							
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
NW	07	06	06	07	4	26	52
1.FS	08	08	08	08	4	32	64
GH	05	05	03	04	4	17	-
Grundfächer							
Deutsch	10	11	11	11	4	43	-
GK	04	05	05	05	4	19	-
M (4. PF)	08	09	08	09	4	34	-
PSY (5.PF)	12	12	13	13	4	50	-
IV	10	(08)	14	14	3	38	-
Religion/Ethik	(04)	(05)	(07)	(07)	0	0	-
SP	15	(14)	15	15	3	45	-
KF	09	09	-	-	2	18	-
2.FS	(07)	(08)	(07)	(07)	0	0	-
Punktesumme (der 36 eingebrachten Kurse)					36	380	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{40 \cdot 380}{44} = 345,45$		345	

08	verpflichtend einzubringende Kurse
(08)	nicht eingebrachte Kurse
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)

Qualifikation im Block II				
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse			
	schriftlich	mündlich	2 : 1	vielfach
1. GH	01	08	3,33	13
2. NW	02	-		8
3. 1.FS	06	-		24
4. M	-	08		32
5. Psy	-	06		24
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)				101

Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 446 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 3,1 entspricht (vgl. 1.8.6).

2.1.3 Französisch (Anfänger) mit Informationsverarbeitung als fünftes Prüfungsfach

Fall 3a:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Gesundheit und Soziales hat die Fächerkombination Nr. 9, mit fünf Prüfungsfächern im mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil, gewählt. Mit der zweiten Fremdsprache wurde in der Jahrgangsstufe 11 begonnen. Durch die Festlegung auf IV als fünftes Prüfungsfach und die beiden verpflichtend einzubringenden Kurse in der zweiten Fremdsprache sind die 36 einzubringenden Kurse bereits abgedeckt. In diesem Fall können weder Kurse aus dem Fach Sport noch Religion/Ethikunterricht eingebracht werden.

Qualifikation im Block I

Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
Päd	05	05	03	04	4	17	-
Psy	07	06	06	07	4	26	52
1.FS	08	08	08	08	4	32	64
Grundfächer							
Deutsch	10	11	11	11	4	43	-
GK	04	05	05	05	4	19	-
M (4. PF)	08	09	08	09	4	34	-
NW	12	12	13	13	4	50	-
Iv (5. PF)	10	08	14	14	4	46	-
Religion/Ethik	(12)	(11)	(13)	(11)	0	0	-
SP	(15)	(14)	(15)	(15)	0	0	-
KF	09	09	-	-	2	18	-
2.FS	(07)	08	(07)	07	2	15	-
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36	358	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{40 \cdot 358}{44} = 325,45$		325	

08	verpflichtend einzubringende Kurse					
(08)	nicht eingebrachte Kurse					
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)					

Qualifikation im Block II

Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse		
	schriftlich	mündlich	vierfach
1. Psy	01	08	13
2. 1. FS	02	-	8
3. Päd	06	-	24
4. M	-	08	32
5. IV	-	06	24
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			101

Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 426 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 3,3 entspricht (vgl. 1.8.6).

Fall 3b:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Gesundheit und Soziales hat die Fächerkombination Nr. 9, mit fünf Prüfungsfächern im mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil, gewählt. Mit der zweiten Fremdsprache wurde in der Jahrgangsstufe 11 begonnen. Durch die Festlegung auf NW an Stelle IV als fünftes Prüfungsfach können in diesem Fall die besseren Kurse aus dem Fach Sport eingebracht werden.

Qualifikation im Block I

Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
Päd	05	05	03	04	4	17	-
Psy	07	06	06	07	4	26	52
1.FS	08	08	08	08	4	32	64
Grundfächer							
Deutsch	10	11	11	11	4	43	-
GK	04	05	05	05	4	19	-
M (4. PF)	08	09	08	09	4	34	
NW (5. PF)	12	12	13	13	4	50	-
Iv	(10)	(08)	(14)	14	1	14	-
Religion/Ethik	(12)	(11)	(13)	(11)	0	0	-
SP	15	(14)	15	15	3	45	-
KF	09	09	-	-	2	18	-
2.FS	(07)	08	(07)	07	2	15	
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36	371	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{40 \cdot 371}{44} = 337,27$		337	

08 verpflichtend einzubringende Kurse

(08) nicht eingebrachte Kurse

08 nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse
(zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)

Qualifikation im Block II

Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse		
	schriftlich	mündlich	vierfach
1. Psy	01	08	13
2. 1. FS	02	-	8
3. Päd	06	-	24
4. M	-	08	32
5. NW	-	06	24
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			101

Durchschnittsnote von 3,2 entspricht (vgl. 1.8.6).

2.1.4 Französisch (Anfänger) mit Informationsverarbeitung als fünftes Prüfungsfach mit zu vielen Kursen unter 05 Punkten

Fall 4:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Gesundheit und Soziales hat die Fächerkombination Nr. 9 mit fünf Prüfungsfächern im mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil gewählt.

Mit der zweiten Fremdsprache wurde in der Jahrgangsstufe 11 begonnen. Weil mit IV ein achter Kurs mit weniger als 05 Punkten eingebracht werden müsste, kann IV nicht als fünftes Prüfungsfach gewählt werden.

Qualifikation im Block I									
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse			Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2					
Leistungsfächer									
Päd	05	04	03	04	4			16	-
Psy	07	06	06	07	4			26	52
1.FS	08	08	08	08	4			32	64
Grundfächer									
Deutsch	05	05	05	05	4			20	-
GK	04	04	03	02	4			13	-
M (4. PF)	08	09	08	09	4			34	
NW (5. PF)	05	07	06	06	4			24	-
Iv	10	04	14	14	3			38	-
Religion/Ethik	(12)	(11)	(13)	(07)	0			0	-
SP	(10)	(08)	(07)	09	1			9	-
KF	09	09	-	-	2			18	-
2.FS	(07)	08	(07)	07	2			15	
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36			303	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{40 \cdot 303}{44} = 275,45$				275	

08	verpflichtend einzubringende Kurse
(08)	nicht eingebrachte Kurse
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)

Qualifikation im Block II				
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse			
	schriftlich	mündlich	2 : 1	vierfach
1. Psy	01	08	3,33	13
2. 1. FS	02	-		8
3. Päd	06	-		24
4. M	-	08		32
5. NW	-	06		24
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)				101

Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 376 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 3,5 entspricht (vgl. 1.8.6).

2.1.5 Fünf Prüfungsfächer mit erbrachter BLL

Fall 5:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Gesundheit und Soziales hat die Fächerkombination Nr. 1 mit fünf Prüfungsfächern im mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil gewählt. Mit der zweiten Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in das berufliche Gymnasium begonnen. Die Schülerin oder der Schüler hat eine BLL im Fach Psychologie erbracht.

Qualifikation im Block I									
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse			Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2					
Leistungsfächer									
GH	05	05	03	04	4			17	-
NW	07	06	06	07	4			26	52
1.FS	08	08	08	08	4			32	64
Grundfächer									
Deutsch	10	11	11	11	4			43	-
GK	04	05	05	05	4			19	-
M (4. PF)	08	09	08	09	4			34	
PSY (5.PF)	12	12	13	13	4			50	-
IV	10	(08)	14	14	3			38	-
Religion/Ethik	(04)	(05)	(07)	(07)	0			0	-
SP	15	(14)	15	15	3			45	-
KF	09	09	-	-	2			18	-
2.FS	(07)	(08)	(07)	(07)	0			0	
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36			380	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{40 \cdot 380}{44} = 345,45$				345	

08 verpflichtend einzubringende Kurse
 (08) nicht eingebrachte Kurse
 08 nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)

Die BLL der Schülerin oder des Schülers wurde mit 12 Notenpunkten bewertet. Dieses Ergebnis entspricht den in den Psy-Kursen 12/1 bis 13/2 erzielten Notenpunkten. Die Schülerin oder der Schüler entscheidet sich daher, die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach (Psy) durch die BLL zu ersetzen und deshalb nicht zu absolvieren. Dies ist möglich, da die erbrachte BLL dem fünften Prüfungsfach (hier Psy) zugeordnet werden kann. Die BLL wird rechnerisch wie ein fünftes Prüfungsfach eingebracht.

Qualifikation im Block II				
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse			
	schriftlich	mündlich	2 : 1	vierfach
1. GH	01	08	3,33	13
2. NW	02	-		8
3. 1.FS	06	-		24
4. M	-	08		32
5. BLL	12			48
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)				125

Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 470 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 3,0 entspricht (vgl. 1.8.6).

2.2 Technik

2.2.1 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern

Fall 1:

Die Schülerin oder der Schüler der Fachrichtung Technik hat die Fächerkombination Nr. 3 mit vier Prüfungsfächern im mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil gewählt. Mit der zweiten Fremdsprache wurde erst in Jahrgangsstufe 11 begonnen. Eine Besondere Lernleistung (BLL) wurde nicht erbracht.

Qualifikation im Block I

Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
Technik	10	09	09	12	4	40	80
1. FS	14	13	14	14	4	55	110
M	06	08	10	07	4	31	-
Grundfächer							
Deutsch	12	11	12	10	4	45	-
GK (4. PF)	08	09	08	08	4	33	-
NW	03	02	05	07	4	17	
IV	(05)	(07)	12	11	2	23	-
Religion/Ethik	08	09	11	10	4	38	-
SP	(09)	(07)	(08)	(08)	0	0	-
KF	12	12	-	-	2	24	-
2. FS	10	11	09	09	4	39	-
Punktesumme (der 36 eingebrachten Kurse)					36	440	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{40 \cdot 440}{44} = 400$		400	

08	verpflichtend einzubringende Kurse
(08)	nicht eingebrachte Kurse
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)

Qualifikation im Block II

Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse		
	schriftlich	mündlich	fünffach
1. Technik	09	-	45
2. M	07	-	35
3. 1.FS	13	-	65
4. GK	-	10	50
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			195

Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 595 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,3 entspricht (vgl. 1.8.6).

2.2.2 Fächerkombination mit Wahlmöglichkeit im fünften Prüfungsfach

Fall 2a:

Die Schülerin oder der Schüler der Fachrichtung Technik hat die Fächerkombination Nr. 8 mit fünf Prüfungsfächern im sprachlichen Profil gewählt. Mit der zweiten Fremdsprache wurde erst in Jahrgangsstufe 11 begonnen. Durch die Festlegung auf IV als Leistungsfach und Religion/Ethik als fünftes Prüfungsfach sowie die beiden verpflichtend einzubringenden Kurse in der zweiten Fremdsprache sind die 36 einzubringenden Kurse bereits abgedeckt. In diesem Fall können die Kurse aus dem Fach Sport nicht eingebracht werden.

Qualifikation im Block I								
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach	
	12/1	12/2	13/1	13/2				
Leistungsfächer								
Technik	10	11	11	10	4	42	84	
IV	08	07	10	12	4	37	-	
Deutsch	12	10	12	12	4	46	92	
Grundfächer								
1. FS (4.PF)	06	06	07	06	4	25	-	
GK	07	08	07	06	4	28	-	
M	05	06	06	07	4	24	-	
NW	08	09	08	10	4	35	-	
Religion/Ethik (5.PF)	10	10	10	10	4	40	-	
SP	(11)	(10)	(13)	(15)	0	0	-	
KF	04	05	-	-	2	9	-	
2.FS	06	(05)	(05)	05	2	11		
Punktesumme (der 36 eingebrachten Kurse)					36	385		
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)					$\frac{40 \cdot 385}{44} = 350$		350	
	08	verpflichtend einzubringende Kurse						
	08	nicht eingebrachte Kurse						
	08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)						
Qualifikation im Block II								
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse							
	schriftlich	mündlich	2 : 1	vierfach				
1. Technik	09	-	-	36				
2. IV	01	12	4,67	19				
3. Deutsch	10	-	-	40				
4. 1.FS	-	07	-	28				
5. Religion/Ethik	-	11	-	44				
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)						167		
Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 517 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,7 entspricht (vgl. 1.8.6).								

Fall 2b:

Die Schülerin oder der Schüler der Fachrichtung Technik hat die Fächerkombination Nr. 8 mit fünf Prüfungsfächern im sprachlichen Profil gewählt. Mit der zweiten Fremdsprache wurde erst in Jahrgangsstufe 11 begonnen. Durch die Festlegung auf IV als Leistungsfach und Gemeinschaftskunde an Stelle von Religion/Ethik als fünftes Prüfungsfach können in diesem Fall die besseren Kurse aus dem Fach Sport eingebracht werden.

Qualifikation im Block I

Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
Technik	10	11	11	10	4	42	84
IV	08	07	10	12	4	37	-
Deutsch	12	10	12	12	4	46	92
Grundfächer							
1. FS (4.PF)	06	06	07	06	4	25	-
GK (5.PF)	07	08	07	06	4	28	-
M	05	06	06	07	4	24	-
NW	08	09	08	10	4	35	-
Religion/Ethik	(10)	(10)	(10)	10	1	10	-
SP	11	(10)	13	15	3	39	-
KF	04	05	-	-	2	9	-
2.FS	06	(05)	(05)	05	2	11	
Punktesumme (der 36 eingebrachten Kurse)					36	394	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{40 \cdot 394}{44} = 358,18$		358	

08	verpflichtend einzubringende Kurse
(08)	nicht eingebrachte Kurse
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)

Qualifikation im Block II

Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse			
	schriftlich	mündlich	2 : 1	vierfach
1. Technik	09	-	-	36
2. IV	01	12	4,67	19
3. Deutsch	10	-	-	40
4. 1.FS	-	07	-	28
5. GK	-	11	-	44
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)				167

Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 525 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,7 entspricht (vgl. 1.8.6).

2.2.3 Fünf Prüfungsfächer mit erbrachter BLL

Fall 3:

Die Schülerin oder der Schüler der Fachrichtung Technik hat die Fächerkombination Nr. 6 mit fünf Prüfungsfächern im sprachlichen Profil gewählt.

Die zweite Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in das berufliche Gymnasium vier Jahre besucht. Die Schülerin oder der Schüler hat eine dem Fach 1.FS (5. Prüfungsfach) zuzuordnende BLL erbracht.

Qualifikation im Block I							
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
Technik	05	06	05	05	4	21	-
NW	11	13	10	12	4	46	92
GK	13	14	13	15	4	55	110
Grundfächer							
Deutsch (4.PF)	13	14	14	14	4	55	-
1. FS (5.PF)	12	12	12	12	4	48	-
M	09	07	08	07	4	31	-
IV	10	11	08	11	4	40	-
Religion/Ethik	06	09	08	09	3	26	-
SP	12	12	13	13	3	38	-
KF	08	07	-	-	2	15	-
Punktesumme (der 36 eingebrachten Kurse)					36	476	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{40 \cdot 476}{44} = 432,73$		433	
	08	verpflichtend einzubringende Kurse					
	08)	nicht eingebrachte Kurse					
	08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)					

Die BLL der Schülerin oder des Schülers wurde mit 14 Notenpunkten bewertet. Dieses Ergebnis ist besser als die in den 1.FS-Kursen 12/1 bis 13/2 erzielten Notenpunkte. Die Schülerin oder der Schüler hält es für unrealistisch, in einer mündlichen Prüfung in der 1.FS mehr als 14 Notenpunkte zu erzielen. Deshalb entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler dafür, die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach (1.FS) durch die BLL zu ersetzen und deshalb nicht zu absolvieren. Dies ist möglich, da die erbrachte BLL dem fünften Prüfungsfach (hier 1.FS) zugeordnet werden kann. Die BLL wird rechnerisch wie ein fünftes Prüfungsfach eingebracht.

Qualifikation im Block II			
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse		
	schriftlich	mündlich	vierfach
1. Technik	06	-	24
2. NW	15	-	60
3. GK	14	-	56
4. Deutsch	-	14	56
5. BLL (1.FS)	14		56
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			252
Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 685 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 1,8 entspricht (vgl. 1.8.6).			

2.2.4 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern im Vergleich mit einem freiwilligen fünften Prüfungsfach

Fall 4a:

Die Schülerin oder der Schüler der Fachrichtung Technik hat die Fächerkombination Nr. 1 mit vier Prüfungsfächern im mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil gewählt. Die zweite Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in das berufliche Gymnasium vier Jahre besucht. Spanisch wird als freiwilliges Fach belegt. Die Schülerin oder der Schüler entscheidet sich, noch eine freiwillige 5. Prüfung in diesem Fach zu absolvieren.

Qualifikation im Block I							
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
Technik	08	07	06	08	4	29	58
M	03	07	05	08	4	23	-
Deutsch	14	14	14	15	4	57	114
Grundfächer							
1. FS	10	12	11	12	4	45	-
GK (4.PF)	08	08	08	08	4	32	-
NW	05	06	08	07	4	26	-
IV	(02)	(04)	08	11	2	19	-
Religion/Ethik	09	09	08	09	4	35	-
Sport	(07)	(07)	(07)	(06)	0	0	-
KF	10	10	-	-	2	20	-
2. FS (5.PF)	12	13	13	12	4	50	
Punktesumme (der 36 eingebrachten Kurse)					36	422	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{40 \cdot 422}{44} = 383,64$		384	
	08	verpflichtend einzubringende Kurse					
	(08)	nicht eingebrachte Kurse					
	08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)					
Qualifikation im Block II							
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse						
	schriftlich	mündlich	vierfach				
1. Technik	06	-	24				
2. M	05	-	20				
3. Deutsch	14	-	56				
4. GK	-	07	28				
5. 2.FS (freiwillig)	-	14	56				
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			184				
Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 568 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,5 entspricht (vgl. 1.8.6).							

Fall 4b:

Die Schülerin oder der Schüler der Fachrichtung Technik hat die Fächerkombination Nr. 1 mit vier Prüfungsfächern im mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil gewählt. Die zweite Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in das berufliche Gymnasium vier Jahre besucht. Spanisch wird als freiwilliges Fach belegt.

Qualifikation im Block I							
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
Technik	08	07	06	08	4	29	58
M	03	07	05	08	4	23	-
Deutsch	14	14	14	15	4	57	114
Grundfächer							
1. FS	10	12	11	12	4	45	-
GK (4.PF)	08	08	08	08	4	32	-
NW	05	06	08	07	4	26	-
IV	(02)	(04)	08	11	2	19	-
Religion/Ethik	09	09	08	09	4	35	-
Sport	(07)	(07)	(07)	(06)	0	0	-
KF	10	10	-	-	2	20	-
2. FS	12	13	13	12	4	50	
Punktesumme (der 36 eingebrachten Kurse)					36	422	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{40 \cdot 422}{44} = 383,64$		384	
08	verpflichtend einzubringende Kurse						
(08)	nicht eingebrachte Kurse						
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)						
Qualifikation im Block II							
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse						
	schriftlich	mündlich	fünffach				
1. Technik	06	-	30				
2. M	05	-	25				
3. Deutsch	14	-	70				
4. GK	-	07	35				
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)						160	
Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 544 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,6 entspricht (vgl. 1.8.6).							

2.3.1 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Wirtschaft hat die Fächerkombination Nr. 9 mit vier Prüfungsfächern im sprachlichen Profil gewählt. Mit der zweiten Fremdsprache wurde erst in Jahrgangsstufe 11 begonnen.

54

Fall 1b:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Wirtschaft hat die Fächerkombination Nr. 9, mit vier Prüfungsfächern im mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil, gewählt. Mit der zweiten Fremdsprache wurde erst in Jahrgangsstufe 11 begonnen.

Qualifikation im Block I

Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
VWL	10	10	11	10	4	41	82
M	10	12	11	12	4	45	90
Deutsch	07	06	06	07	4	26	
Grundfächer							
1. FS	(05)	(05)	(06)	(06)	0	0	-
IV	(09)	(08)	(09)	09	1	9	-
NW (4.PF)	11	11	10	11	4	43	-
GK	07	07	07	08	4	29	-
BWL/RW	12	12	12	11	4	47	-
Religion/Ethik	(09)	09	(09)	09	2	18	-
SP	13	(12)	12	12	3	37	-
KF	11	12	-	-	2	23	-
2. FS	07	09	09	08	4	33	-
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36	437	
Ergebnis Block I, gerundet (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				Punktesumme · 40		397	
				44			

08	verpflichtend einzubringende Kurse					
(08)	nicht eingebrachte Kurse					
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachten Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)					

Qualifikation im Block II

Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse		
	schriftlich	mündlich	fünffach
1.VWL	09	-	45
2. M	12	-	60
3. Deutsch	05	-	25
4. NW	-	06	30
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			160

Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 557 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,5 entspricht (vgl. 1.8.6).

2.3.2 Fächerkombination mit fünf Prüfungsfächern, Französisch (Fortgeschrittene) und BLL

Fall 2a:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Wirtschaft hat die Fächerkombination Nr. 11 mit fünf Prüfungsfächern im sprachlichen Profil gewählt. Die zweite Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in das berufliche Gymnasium abgeschlossen. Die 2.FS ist daher ein frei wählbares Grundfach; der Kurs 13/2 muss daher nicht zwingend eingebracht werden. Die Schülerin oder der Schüler hat zudem eine dem Fach NW (5. Prüfungsfach) zuzuordnende besondere Lernleistung erbracht.

Qualifikation im Block I

Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
IV	12	10	11	12	4	45	90
Deutsch	05	05	04	04	4	18	36
BWL/RW	01	02	01	01	4	5	-
Grundfächer							
1. FS (4.PF)	12	12	12	12	4	48	-
M	07	07	06	05	4	25	-
NW (5.PF)	10	09	10	09	4	38	
GK	08	08	08	08	4	32	-
VWL	(02)	(02)	(02)	(01)	0	0	-
Religion/Ethik	(07)	08	(06)	07	2	15	-
SP	(05)	(05)	(05)	09	1	9	-
KF	14	13	-	-	2	27	-
2. FS	10	11	09	(06)	3	30	
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36	355	
Ergebnis Block I, gerundet (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{\text{Punktesumme} \cdot 40}{44}$		323	
08	verpflichtend einzubringende Kurse						
(08)	nicht eingebrachte Kurse						
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachten Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)						

Die besondere Lernleistung der Schülerin oder des Schülers wurde mit 12 Punkten bewertet. Da das Ergebnis der besonderen Lernleistung mit 12 Punkten besser ist als die in den NW-Kursen 12/1 bis 13/2 erzielten Punktzahlen, hält es die Schülerin oder der Schüler für unrealistisch, in einer mündlichen Prüfung in NW mehr als 12 Punkte zu erzielen. Deshalb entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler dafür, die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach NW durch die besondere Lernleistung zu ersetzen und deshalb nicht zu absolvieren. Dies ist möglich, da die erbrachte besondere Lernleistung dem fünften Prüfungsfach (hier NW) zuzuordnen ist. Die besondere Lernleistung wird rechnerisch wie ein fünftes Prüfungsfach eingebracht.

Qualifikation im Block II			
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse		
	schriftlich	mündlich	vierfach
1. BWL/RW	01	-	4
2. IV	10	-	40
3. Deutsch	04	-	16
4. 1.FS	-	10	40
5. besondere Lernleistung (NW)	12		48
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			148
Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 471 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 3,0 entspricht (vgl. 1.8.6).			

Fall 2b:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Wirtschaft hat die Fächerkombination Nr. 11 mit vier Prüfungsfächern im mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil gewählt. Die zweite Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in das berufliche Gymnasium abgeschlossen. Die 2.FS ist daher ein frei wählbares Grundfach; der Kurs 13/2 muss daher nicht zwingend eingebracht werden.

Qualifikation im Block I

Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
IV	12	10	11	12	4	45	90
Deutsch	05	05	04	04	4	18	36
BWL/RW	01	02	01	01	4	5	-
Grundfächer							
1. FS	12	12	12	12	4	48	-
M (4. PF)	07	07	06	05	4	25	-
NW	10	09	10	09	4	38	
GK	08	08	08	08	4	32	-
VWL	(02)	(02)	(02)	(01)	0	0	-
Religion/Ethik	(07)	08	(06)	07	2	15	-
SP	(05)	(05)	(05)	09	1	9	-
KF	14	13	-	-	2	27	-
2. FS	10	11	09	(06)	3	30	
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36	355	
Ergebnis Block I, gerundet (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{\text{Punktesumme} \cdot 40}{44}$		323	

08	verpflichtend einzubringende Kurse						
(08)	nicht eingebrachte Kurse						
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachten Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)						

Qualifikation im Block II

Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse		
	schriftlich	mündlich	fünffach
1. BWL/RW	01	-	5
2. IV	10	-	50
3. Deutsch	04	-	20
4. Mathe	-	10	50
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			125

Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 448 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 3,1 entspricht (vgl. 1.8.6).

2.3.3 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern im Vergleich mit einem freiwilligen fünften Prüfungsfach

Fall 3a:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Wirtschaft hat die Fächerkombination Nr. 5 mit 4 Prüfungsfächern im sprachlichen Profil (zwangsläufig) gewählt. Die zweite Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in das berufliche Gymnasium abgeschlossen, aber es wird trotzdem als frei wählbares Grundfach Spanisch besucht. Die Schülerin oder der Schüler entscheidet sich, noch eine freiwillige 5. Prüfung in diesem Fach zu absolvieren.

Qualifikation im Block I							
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
BWL/RW	13	14	12	13	4	52	104
Deutsch	10	10	10	10	4	40	80
1. FS	09	07	09	09	4	34	-
Grundfächer							
GK	13	13	12	12	4	50	-
M (4.PF)	07	07	07	06	4	27	-
NW	06	05	06	06	4	23	
IV	(05)	(05)	(06)	(05)	0	0	-
VWL	(10)	(11)	11	10	2	21	-
Religion/Ethik	12	12	12	12	4	48	-
SP	(04)	(06)	(05)	(06)	0	0	-
KF	07	07	-	-	2	14	-
2. FS (5.PF)	11	11	12	12	4	46	
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36	447	
Ergebnis Block I, gerundet (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{\text{Punktesumme} \cdot 40}{44}$		406	
				44			
	08	verpflichtend einzubringende Kurse					
	(08)	nicht eingebrachte Kurse					
	08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachten Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)					
Qualifikation im Block II							
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse						
	schriftlich	mündlich	vierfach				
1. BWL/RW	12	-	48				
2. 1.FS	10	-	40				
3. Deutsch	11	-	44				
4. M	-	09	36				
5. 2.FS (freiwillig)	-	13	52				
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)						220	
Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 626 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,1 entspricht (vgl. 1.8.6).							

Fall 3b:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Wirtschaft hat die Fächerkombination Nr. 5 mit 4 Prüfungsfächern im sprachlichen Profil (zwangsläufig) gewählt. Die zweite Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in das berufliche Gymnasium abgeschlossen, aber es wird trotzdem als frei wählbares Grundfach Spanisch besucht.

Qualifikation im Block I

Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
BWL/RW	13	14	12	13	4	52	104
Deutsch	10	10	10	10	4	40	80
1. FS	09	07	09	09	4	34	-
Grundfächer							
GK	13	13	12	12	4	50	-
M (4.PF)	07	07	07	06	4	27	-
NW	06	05	06	06	4	23	
IV	(05)	(05)	(06)	(05)	0	0	-
VWL	(10)	(11)	11	10	2	21	-
Religion/Ethik	12	12	12	12	4	48	-
SP	(04)	(06)	(05)	(06)	0	0	-
KF	07	07	-	-	2	14	-
2. FS	11	11	12	12	4	46	
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36	447	
Ergebnis Block I, gerundet (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{\text{Punktesumme} \cdot 40}{44}$		406	

08	verpflichtend einzubringende Kurse					
(08)	nicht eingebrachte Kurse					
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachten Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)					

Qualifikation im Block II

Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse		
	schriftlich	mündlich	fünffach
1. BWL/RW	12	-	60
2. 1.FS	10	-	50
3. Deutsch	11	-	55
4. M	-	09	45
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			210

Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 616 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,2 entspricht (vgl. 1.8.6).

2.3.4 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern mit bzw. ohne zweite Pflichtfremdsprache

Fall 4a:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Wirtschaft hat die Fächerkombination Nr. 15 mit vier Prüfungsfächern im sprachlichen Profil gewählt. Die zweite Fremdsprache wurde im beruflichen Gymnasium neu begonnen.

Qualifikation im Block I							
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
IV	09	11	13	12	4	45	90
M	11	10	10	10	4	41	82
VWL	10	09	10	09	4	38	-
Grundfächer							
1. FS	07	08	08	08	4	31	-
Deutsch (4.PF)	08	10	10	12	4	40	-
NW	06	05	06	09	4	26	
GK	10	08	10	10	4	38	-
BWL/RW	(10)	(10)	(10)	11	1	11	-
Religion/Ethik	(07)	(07)	(08)	(06)	0	0	-
2. FS	(07)	08	(08)	07	2	15	-
SP	(13)	14	14	14	3	42	-
KF	11	11	-	-	2	22	
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36	435	
Ergebnis Block I, gerundet (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{\text{Punktesumme} \cdot 40}{44}$		395	
	08	verpflichtend einzubringende Kurse					
	(08)	nicht eingebrachte Kurse					
	08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachten Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)					
Qualifikation im Block II							
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse						
	schriftlich	mündlich	fünffach				
1. VWL	09	-	45				
2. IV	10	-	50				
3. M	10	-	50				
4. Deutsch	-	09	45				
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)						190	
Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 585 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,4 entspricht (vgl. 1.8.6).							

Fall 4b:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Wirtschaft hat die Fächerkombination Nr. 15 mit vier Prüfungsfächern im sprachlichen Profil gewählt. Die zweite Fremdsprache wurde bereits vor dem Besuch des beruflichen Gymnasium abgeschlossen.

Qualifikation im Block I							
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
IV	09	11	13	12	4	45	90
M	11	10	10	10	4	41	82
VWL	10	09	10	09	4	38	-
Grundfächer							
1. FS	07	08	08	08	4	31	-
Deutsch (4.PF)	08	10	10	12	4	40	-
NW	06	05	06	09	4	26	
GK	10	08	10	10	4	38	-
BWL/RW	(10)	10	10	11	3	31	-
Religion/Ethik	(07)	(07)	(08)	(06)	0	0	-
SP	(13)	14	14	14	3	42	-
KF	11	11	-	-	2	22	-
					0	0	
Punktesumme(der 36 eingebrachten Kurse)					36	440	
Ergebnis Block I, gerundet (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{\text{Punktesumme} \cdot 40}{44}$		400	
	08	verpflichtend einzubringende Kurse					
	(08)	nicht eingebrachte Kurse					
	08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachten Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)					
Qualifikation im Block II							
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse						
	schriftlich	mündlich	fünffach				
1. VWL	09	-	45				
2. IV	10	-	50				
3. M	10	-	50				
4. Deutsch	-	09	45				
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)						190	
Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 590 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,3 entspricht (vgl. 1.8.6).							

2.3.5 Fünf Prüfungsfächer mit erbrachter BLL

Fall 5:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Wirtschaft hat die Fächerkombination Nr. 3 mit 5 Prüfungsfächern im sprachlichen Profil gewählt. Die zweite Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in das berufliche Gymnasium abgeschlossen. Die Schülerin oder der Schüler hat eine BLL im Fach Biologie erbracht.

Qualifikation im Block I

Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
BWL/RW	13	14	12	13	4	52	104
Deutsch	10	10	10	10	4	40	80
VWL	09	07	09	09	4	34	-
Grundfächer							
GK	13	13	12	12	4	50	-
M	07	07	07	06	4	27	-
NW (5.PF)	06	05	06	06	4	23	-
IV	05	05	06	05	0	0	-
1. FS	10	11	11	10	2	21	-
Religion/Ethik	12	12	12	12	4	48	-
SP	04	06	05	06	0	0	-
KF	07	07	-	-	2	14	-
2. FS (4.PF)	11	11	12	12	4	46	-
Punktesumme (der 36 eingebrachten Kurse)					36	447	
Ergebnis Block I, gerundet (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{\text{Punktesumme} \cdot 40}{44}$		406	
08	verpflichtend einzubringende Kurse						
(08)	nicht eingebrachte Kurse						
08	nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachten Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)						

Die BLL der Schülerin oder des Schülers wurde mit 10 Notenpunkten bewertet. Dieses Ergebnis ist besser als die in den NW-Kursen 12/1 bis 13/2 erzielten Notenpunkte. Die Schülerin oder der Schüler hält es für unrealistisch, in einer mündlichen Prüfung in der NW mehr als 10 Notenpunkte zu erzielen. Deshalb entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler dafür, die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach (NW) durch die BLL zu ersetzen und deshalb nicht zu absolvieren. Dies ist möglich, da die erbrachte BLL dem fünften Prüfungsfach (hier NW) zugeordnet werden kann. Die BLL wird rechnerisch wie ein fünftes Prüfungsfach eingebracht.

Qualifikation im Block II			
Prüfungsfach	Punktzahlen der Prüfungsergebnisse		
	schriftlich	mündlich	vierfach
1. BWL/RW	12	-	48
2. VWL	10	-	40
3. Deutsch	11	-	44
4. 2.FS	-	10	40
5. BLL	10		40
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			212
Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 618 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,2 entspricht (vgl. 1.8.6).			

Redaktion: Gisela Glas-Lorenz (BBS Donnersbergkreis)
 Birgitt Booz (BBS Technik I Ludwigshafen)
 Lucia Cornelius-Horstmann (BBS I Wirtschaft Ludwigshafen)
 Harry Wunschel (BBS I Technik Kaiserslautern)
 Dirk Wirtz (BBS EHS Trier)
 Stefan Leipziger (Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule BBS IV Mainz)
 Jutta Macher (BBS Mainz III)
 Dietmar Weber (Carl-Benz-Schule Koblenz)

verantwortlich: Kerstin Belyea (Ministerium für Bildung, Abt. Berufsbildende Schulen)

Bei weiteren Fragen: Kerstin.Belyea@bm.rlp.de